

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ner die zur Beschreibung der Karten gebräuchlichen Schriftarten.

Mathematik für das Einjährig-Freiwilligen-Examen
von Dr. G. Wohlgemuth. Mit 34 in den Text gedruckten Figuren. Leipzig, Verlag von C. G. Theile, 1876. gr. 8°. S. 65.

Die kleine Schrift behandelt die Arithmetik, Algebra und Geometrie in einer Ausdehnung, welche den Anforderungen für das Examen der Einjährig-Freiwilligen entspricht. Der Verfasser hat das Erforderliche aus dieser Disziplin methodisch geordnet und dabei die vorzüglichsten Quellen benutzt. Die Absicht des Herrn Verfassers war, wie es scheint, nicht ein Lehrbuch zu schaffen, sondern den Aspiranten kurz die wichtigsten Grundsätze ins Gedächtnis zurückzurufen, um sie in die Lage zu setzen, die Prüfung mit Erfolg abzulegen.

Grundriss der Waffenlehre. Entworfen von Karl Theodor v. Sauer, k. bayer. Oberstleutnant. 3. Abtheilung. Mit 10 Tafeln. Zweite vielfach umgearbeitete Ausgabe. München, Literarisch-artistische Anstalt (Th. Niedel). 1875.

Soeben ist die dritte Abtheilung von Sauer's Waffenlehre erschienen und damit liegt die neue Ausgabe vollständig vor. Es dürfte schwer sein, ein vorzüglicheres Werk über Waffenlehre zu finden und wir zweifeln nicht, daß die zweite Ausgabe, in der wir die wichtigsten Systeme der neuen Waffen behandelt finden, eben die Beachtung, Verbreitung und Anerkennung, wie seiner Zeit die erste, finden werde.

Eidgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements für die Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

§. 1. Die oberste Militärverwaltungsbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft ist der Bundesrat. Die Vorberatung und Erledigung der Geschäfte besorgt unter der Leitung eines Mitgliedes des Bundesrates das eidg. Militärdepartement.

§. 2. Dem Militärdepartement sind als Chef der betreffenden Verwaltungsbereihungen folgende, von dem Bundesrathe ernannte höhere Militärbeamte beigegeben:

1. Der Abtheilungschef für die Waffengattung der Infanterie.
2. Der Abtheilungschef für die Waffengattung der Kavallerie.
3. Der Abtheilungschef für die Waffengattung der Artillerie.
4. Der Abtheilungschef für die Waffengattung des Genie.
5. Der Chef des Stabsbüro.
6. Die Verwalter des Kriegsmaterials.
7. Der Oberfeldarzt.
8. Der Oberpfarrer.
9. Der Oberkriegskommissär.

Alle diese Beamten bilden einen integrirenden Theil des Militärdepartements. Alle Classe, welche von ihnen an coördinirt oder untergeordnete Behörden oder Beamte und an die kantonalen Militärbehörden ausgehen, unterzählen sie im Auftrage des Departements. Im Falle einzelne der genannten Beamten bei einer

Armeeaufstellung im Felde Verwendung finden, sind sie beim Departement zu ersuchen, zunächst durch ihre ordentlichen Stellvertreter.

Die beim Departement verbleibenden höhern Beamten, sowie die Stellvertreter der zum aktiven Dienst Berufenen haben mit dem Departement den Auftrag, die Landwehren und den Landsturm zu organisiren und zu mobilisiren und für die Feldarmee den Nachschub an personellen und materiellen Hilfsmitteln zu besorgen.

Unter dem Militärdepartement stehen ferner:

10. Die Kommandanten der Armeekommissionen.
11. Die eidg. Pferdereglemente.
12. Die kantonalen Militärbehörden.

§. 3. Zur unmittelbaren Verfügung des Vorstehers des Militärdepartements wird eine Militärkanzlei gebildet, bestehend aus einem Bürauchaef (Sekretär), einem Registratur und der nöthigen Anzahl von Sekretären, Kanzlisten und Kopisten.

Die Militärkanzlei bildet den Vereinigungspunkt für alle Zweige der Militärverwaltung. Sie vertheilt die Geschäfte an die einzelnen Abtheilungschefs zur Berichterstattung oder Erledigung; sie fertigt die an den Bundesrat gehenden Berichte und Anträge, sowie die an die Abtheilungschefs und die kantonalen Militärbehörden zu erlassenden Weisungen aus.

Alle diese Erlasse werden von Chef des Departementes, die Überweisungen aber vom Bürauchaef unterzeichnet.

1. Der Waffenchef der Infanterie.

§. 4. Der Waffenchef der Infanterie bearbeitet diejenigen Angelegenheiten, welche sich auf die Organisation der Armee als Ganzes beziehen.

Er unterbreitet dem Departement seine Vorschläge für die militärische Eintheilung des Bundesgebietes.

Er stellt dem Departement Anträge über die Anordnung der Rekrutirungen und beaufsichtigt und kontrollirt die vollziehenden Organe. Alles soweit es administrativer und nicht sanitäts-technischer Natur ist.

Er wacht über die Vollzähligkeit des Bestandes der sämtlichen Truppenkörper und nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Bestand der einzelnen Truppen-einheiten und die erforderlichen resp. zulässigen Überzähligen und sorgt für eine geordnete, die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht sichernde Führung der Verzeichnisse der Wehrpflichtigen (Kontrollen).

Er nimmt zu diesem Zwecke soweit nothwendig Einsicht in die von den Kantonen und den Truppenkommandanten geführten Stammkontrollen und Korpskontrollen, oder läßt sich sachbezügliche Ausweise geben.

Er trifft die Vorarbeiten für eine rasche und geordnete Mobilisation der ganzen Armee oder einzelner Theile derselben für den Fall eines größern Truppenaufgebotes nach Maßgabe der vom Generalstab ausgearbeiteten ersten Dislokationen der Armeekommissionen.

Er bearbeitet die Vorschriften für das Aufgebot einzelner Truppenkörper zum Unterrichtsdienst.

Dem Waffenchef der Infanterie ist Alles unterstellt, was den Bestand und die Bekleidung, persönliche und Korps-Ausrüstung der Theile der höhern Truppenverbände betrifft.

Er unterbreitet dem Departement seine Vorschläge für die anzubordnenden, aus verschiedenen Waffengattungen kombinierten Truppenübungen.

Er überwacht die Vollziehung der Weisungen des Bundes hinsichtlich des militärischen Verunterrichts.

§. 5. Speziell für seine Waffe kommt dem Waffenchef der Infanterie zu:

Alles, was auf die Organisation, Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung Bezug hat.

Die Überwachung der Rekrutirung der Infanterie, wobei auf eine sorgfältige Auswahl der für die verschiedenen speziellen Verrichtungen zu bezeichnenden Mannschaften zu sehen ist.

Die Aufsicht über den Unterricht der Infanterie. Die Ausarbeitung des Unterrichtsplanes der Waffe mit Angabe von Art, Zeit, Ort und Zahl der verschiedenen Truppenübungen nach Ent-

gegennahme der dahierigen Vorschläge des Oberinstructors, resp. der Kreteinstructoren.

Die Aufstellung des Lehrplanes für die Rekrutenschulen, Wiederholungskurse und die Centralsschulen und Vorlage desselben an das Militärdepartement zur endlichen Genehmigung.

Die Einberufung der Offiziere, Unteroffiziere und Truppen zu den verschiedenen Kursen durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden.

Die Erledigung von Dispensgesuchen von aufgebotenen Milizen. Die dahierigen Gesuche sind durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden einzureichen.

Der Entschluß über Entlassungs- und Ablösungsbegehren von im Instruktionsschlusse stehenden Milizen. Diese Begehren sind durch die Vermittlung der Kurkommandanten einzureichen.

Die Anordnungen betreffend die Ausrüstung der Schulen und Kurse mit Unterrichtsmitteln und Kriegsmaterial und der dahierige Verkehr mit der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

Die Mitwirkung bei Aufstellung der Vorschläge für die Kommandanten der zusammengesetzten Truppenkörper nach Art. 56 und 60 der Militärorganisation.

Die Leitung der Verhandlungen der nach Art. 92 der Militärorganisation für die Waffengattung der Infanterie jährlich zu veranstaltenden Beratung über vorzunehmende Verbesserungen im Unterricht der Waffe.

Die Beobachtung der Entwicklung und der Fortschritte in den Militärverhältnissen auswärtiger Staaten, sowie die Anregung zu allen für unsere Verhältnisse wünschenswerthen Verbesserungen.

Die Ausarbeitung des Ausgabenvoranschlags für diejenigen Kurse, welche in seinem Bereich fallen.

§. 6. Der Waffenchef der Infanterie inspiziert alljährlich das Kriegsmaterial der Stäbe der höheren Truppenverbände.

§. 7. Dem Waffenchef der Infanterie wird das nöthige Bucreaupersonal beigegeben.

§. 8. Dem Waffenchef unmittelbar untergeordnet für Alles, was auf die Instruktion der Infanterie Bezug hat, ist das Instruktionskorps der Infanterie.

An der Spitze desselben steht der Oberinstructor der Infanterie.

Er ist der Stellvertreter des Waffenchefs in Verhinderungsfällen.

Er überwacht den Unterricht der Infanterie durch persönliche Inspektionen.

Er leitet persönlich die Centralsschulen.

Er stellt für seine Waffe die Fähigkeitszeugnisse aus, auf welche ihn nach Art. 39 und 40 der Militärorganisation die Offiziererkennungen und Beförderungen erfolgen können.

Er entwirft je im Monat Dezember den Unterrichtsplan für das folgende Jahr und legt ihn dem Waffenchef zu weiterer Bearbeitung vor.

Er entwirft das Unterrichtsprogramm der einzelnen Schulen und Kurse und die zu befolgende Zeltintheilung und Lehrmethode und legt die bezüglichen Entwürfe ebenfalls dem Waffenchef vor.

§. 9. Unter dem Oberinstructor steht in jedem Divisionskreis ein Kreteinstructor, welchem eine Anzahl von Instructoren 1. und 2. Klasse, sowie die Hilfsinstructoren für Spezialfächer beigegeben sind.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Militär-Gesellschaft.

Am 28. Dezember fand die Übergabe des Archivs und der Kassa an das neue Central-Komitee in Bern statt.

Das Central-Komitee in Frauenfeld übernahm von demselben von Marau im August 1873 Fr. 33,911. 35. Die Vermehrung des Vermögens bis 1. Dezember 1875 beträgt Fr. 8,803. 65, somit an das neue Central-Komitee Fr. 42,715 abgegeben wurden.

Beiträge für die „Dufour-Stiftung“ werden bis auf Weiteres gerne noch von Unterzeichnetem entgegengenommen.

Wettswellen, 30. Dezember 1875.

Für das abgetretene Central-Komitee:
Herrmann Stähelin,
Stabs-Oberleutnant.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. Dezember 1875.)

Durch Beschluß des Bundesrates vom 29. d. ist das Militärdepartement ermächtigt worden, hinsichtlich des von Rekruten wegen zeitweiligen Dienstversäumnissen zu leistenden Nachdienstes zu verfahren wie folgt:

Wer wegen Krankheit oder in Folge Urlaubs sechs oder mehr Tage, oder wegen Bestrafung vier oder mehr Tage Unterricht in einer Rekrutenschule versäumt hat, muß diese Verfäumung in einem Rekrutenkurse des gleichen oder des folgenden Jahres nachholen. Die Dauer des Nachdienstes ist in der Regel derjenigen der Verfäumung gleich, darf aber nie weniger als sechs Tage betragen. Besonderer Verhältnisse halber kann der Waffenchef eine Veränderung der Dauer eintreten lassen.

Bestrafungen, deren Dauer einen Nachdienst zur Folge haben würde, sind wenn immer möglich nach dem Schlusse einer Schule zu vollziehen.

Wir beehren uns Ihnen hieron mit dem Befügen Kenntnis zu geben, daß die Waffenchef mit der entsprechenden Vollziehung beauftragt sind.

— (Turnus des Unterrichts der Divisionen.) Der schweizerische Bundesrat hat unterm 18. Dezember 1875 den Turnus für den Unterricht der einzelnen Divisionen festgesetzt wie folgt:

A. Nach Uebungen:

Wiederh.-Kurs der einzelnen 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884

Bataillone	4	8	5	2	1	3	7	6
	7	6	4	8	5	2	1	3
Brigaden	1	3	7	6	4	8	5	2
	5	2	1	3	7	6	4	8
Divisionen	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
	1. Brig.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—
2.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.
3.	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.
4.	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—
5.	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—
6.	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.
7.	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.	—
8.	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.

B. Nach Divisionen:

1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
1. Brig.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—
2.	—	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—
3.	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.	—
4.	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.
5.	Div.	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.
6.	—	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—
7.	Reg.	—	Brig.	—	Div.	—	Bat.
8.	—	Bat.	—	Reg.	—	Brig.	—

Luzern. Herr Oberleutnant Müller dahier hat um seine Entlassung als Oberinstructor der Kavallerie nachgesucht. Der Grund liegt lediglich in den künstlichen Obslegenheiten dieser Stelle, welche die fast ununterbrochene Abwesenheit vom Wohnorte nöthig machen. Herr Müller hat sich den auch bereit erklärt, die Stelle eines Instructors erster Klasse anzunehmen, welche ihm gestattet würde, den größten Theil des Jahres in Luzern resp. den auf dortigem Platze stehenden Kavallerieschulen zu verbleiben.

Annalen.

England. (Das neueste schwere Geschütz) wiegt 81 Tonnen und hat solche befriedigende Resultate bei den Versuchen ergeben, daß man von dem schon gefaßten Plane, Riesenkanonen von 100, 160 ja bis zu 250 Tonnen Gewicht anzuferden, vorläufig abstrahirt. Das in Rede stehende Geschütz vermag Geschosse von $\frac{2}{3}$ Tonnen Gewicht mit solcher Gewalt zu schleudern, daß sie auf eine halbe (englische) Meile Entfernung 20 Zoll dicke Eisenplatten durchdringen, und damit glaubt man einstweilen mit Recht genug geleistet zu haben — bis neue Mittel der Vertheidigungskunst erhöhte Zerstörungskraft nothwendig erscheinen lassen.

Bei den derselbigen Schlepproben hat man auch Pulver von feinerem und größerem Korn angewandt und ist zu dem Resultat